

KLEINBAUGESUCH

Version: Juli 2023

(RBV §92)	einen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen
Standort des Bauvorhabens	Strasse & Nr.
	Parzelle/Zone
Gesuchsteller	Name
	Adresse
	Telefon
Eigentümer der Parzelle	Name
	Adresse
Bestehen auf der Parzelle bereits Kleinbauten?	
□ Nein □ Ja Wer	nn ja: - Anzahl Stk Gesamtfläche m²
Beschreibung des neuen Projektes	
Zweck	
Konstruktion / Baumaterial	
Bedachungsmaterial / Farbe	
Abmessungen: Breite x Länge	$m \times m \times m = m^2 = / max. H\"{o}he m$
Zusätzlich einzureichende Unterlagen	
Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Gemeindeverwaltung, 4419 Lupsingen, einzureichen: - Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort - Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder - Ausschnitte aus Prospektunterlagen - Nachweis für Versickerung des Regenwassers	
Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)	
Gesuchsteller/in: Ort / Datur Parzelleneigentümer/in: Ort / Datur	
Parzelle Nr. Ort / Da	/innen der benachbarten Grundstücke: atum Unterschrift atum Unterschrift atum Unterschrift
BEWILLIGUNG	
Das Kleinbaugesuch wird □ bewilligt □ nicht bewilligt Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.	
Lupsingen,	EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN Namens des Gemeinderates Der Präsident Der Verwalter Marcel Staudt Thomas Hamann

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m ² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:
- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- ² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe Die Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bauund Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!

Als geringfügige Terrainveränderungen werden Abgrabungen und Aufschüttungen bis 50 cm, die an keiner Stelle des Grundstückes mehr als 2.0m (vertikal gemessen) vom gewachsenen Terrain abweichen, gezählt.

Da die digitale Unterschrift noch nicht rechtskräftig ist, ist dieses Formular per Post zuzustellen!

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.